

Mitschrift der Beratung vom 24.10.2018 AG „Barrierefreie Stadt“

Tagesordnung

1. Sitzungseröffnung
2. Abstimmung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Mitschrift vom 10.09.2018
4. Erarbeitung von Varianten zur Verbesserung der barrierefreien Nutzung von Geschäften in der Greifswalder Innenstadt
Gespräch mit Vertretern des Vereins Greifswalder Innenstadt e.V.
Informationen und Fragen der Mitglieder
5. Informationen der Verwaltung
6. Sonstiges

Zu TOP 2

Frau Kindt informiert, dass Herr Embach abgesagt hat. Der TOP 4 wird auf die nächste Sitzung verschoben.

Zu TOP 3

Die Mitschrift vom 10.09.2018 wird einstimmig bestätigt.

Zu TOP 5

Das Greifswalder Behindertenforum hat auf Antrag von der Ortsteilvertretung Innenstadt 1.000,- € für die Anschaffung von Rampen bewilligt bekommen. Am 24.10.2018 werden Herr Gloger und Frau Kindt gemeinsam mit Herrn Schulz vom Gesundheitszentrum Greifswald erproben, welche Rampen sich eignen. Die Rampen werden vom Behindertenforum als Leihgabe an die Geschäfte gegeben. Das zugehörige Logo entwickelt Frau Pannwitz.

„Verwaltungsrichtlinie zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB II“

Frau Kindt stellt den Entwurf eines Briefes an die Mitglieder des Kreistages vor. Der Entwurf wird in Sitzung abschließend beraten.

Siehe Anlage 1

Mit dem Stand 31.12.2017 liegt die Statistik für schwerbehinderte Menschen vor.
Siehe Anlage 2/ PDF im Anhang

Der Kreisbehindertenbeirat wird nach der Wahl des Kreistages am 26.05.2019 neu gewählt. Frau Kindt bittet um Vorschläge aus der AG.

Der Aufruf zur Ehrung von Greifswaldern an Anlass des Weltbehindertentages ist veröffentlicht.

Ein Vorschlag liegt bereits vor:

Der „NAUTISTORE“ in der Knopfstraße 10 verfügt über eine Rampe, die bei Bedarf angelegt wird. Rollstuhlfahrer sind hier herzlich willkommen.

Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Zu TOP 6

Frau Baller berichtet, dass sich mehrere von Beeinträchtigung betroffene Greifswalder an Frau Bahr, die im Auftrag des RND zum Thema „Gerechtigkeit“ einen Beitrag gestaltet, gewandt haben. Im Grunde genommen geht es darum: Wer konnte etwas durchsetzen, was ihm zunächst vom Amt, der Kranken- oder Pflegekasse verwehrt wurde.

Herr Gloger war mit Frau Bauer, Referendarin beim NDR, in Greifswald zum Thema: „Wie barrierefrei ist Greifswald?“ unterwegs. Anschließend gab es bei Frau Kindt noch ein gemeinsames Gespräch.

Weiterhin schildert Herr Gloger, dass es für Einheimische und Touristen, die mit dem Rollstuhl unterwegs sind, kaum möglich ist, eine Schifffahrt zu unternehmen. Die Mitnahme wird im Einzelfall ermöglicht, aber es gibt dann an Bord keine Behindertentoilette.

Frau Kindt wird mit dem Eigner der „Stubnitz“ zu diesem Problem ein Gespräch führen. Außerdem wird sie das Problem an den Kreisbehindertenbeirat herantragen.

Die Greifswalder Stadthalle verfügt über einen Fahrstuhl. Dieser geht nur von innen zu öffnen. Die Veranstalter müssen unbedingt Sorge dafür tragen, dass der Fahrstuhl bei Veranstaltungen bedient wird.

Frau Kindt wird mit dem Manager das Gespräch suchen.

Frau Pannwitz bittet Möglichkeiten zu prüfen, ob Veränderungen in den Sitzplänen im CInestar und Theater vorgenommen werden können.

Im CInestar müssen die Rollstuhlfahrer vor der ersten Reihe sitzen. Das ist für die meisten sehr schwierig.

Im Theater besteht die Möglichkeit aus der ersten Reihe Sitze zu entfernen. Das wird von Rollstuhlfahrer gern genutzt.

Bei der Sanierung des Theaters sollten ebenfalls in der 5. oder 6. Reihe Plätze für Rollstuhlfahrer eingeplant werden.

Frau Kindt und Herr König werden entsprechen agieren.

Ausdrücklich begrüßt Frau Pannwitz den Vorschlag für eine App, die den Zugriff auf den aktuellen Stand der Einhaltung des Fahrplans ermöglicht.

Frau Kindt wird zur nächsten Beratung einen Vertreter der Verkehrsbetriebe einladen.

Herr König informiert über Vorlagen, die in der Bürgerschaft beraten werden sollen.

Knotenpunkt E.-Thälmann-Ring/ Makarenko-Straße
Kreisel Einstein-Straße/ Lomonossow-Allee/ Dubnaring
Stellplatzsatzung für PKW und Fahrrädern

Vorgesehen ist hier 3% Behindertenparkplätze festzuschreiben.

Aus Sicht der Mitglieder der AG ist diese Festlegung nicht ausreichend:

Besucherparkplätze vor Wohnungen müssen generell als

Behindertenparkplätze angelegt werden.

Egal wie viele Parkplätze entstehen, es muss immer mindestens 1

Behindertenparkplatz dabei sein. Vor Hotelanlagen, die

rollstuhlgerechte Zimmer haben, müssen entsprechende

Parkmöglichkeiten geschaffen werden.

Bei großen Parkplätzen vor Einkaufsparks müssen mindestens 5%
barrierefrei sein.

Die nächste Beratung findet am 26.11.2018 um 16:15 Uhr im „Haus der Begegnung“ statt.

F.d.R.

Monika Kindt

Anlage 1

Kopfbogen

Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages,

am 19.12.2017 unterschrieb die Landrätin, Frau Dr. Barbara Syrbe, die die „Verwaltungsrichtlinie zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB II“.

Im Punkt 2 (2) **Kalte Wohnkosten** steht

„Personenbezogene Merkmale (z.B. Behinderungen) fließen nicht in die Bestimmungen des abstrakt angemessenen Mietzinses mit ein. Derartige Merkmale sind ausschließlich bei der konkreten Angemessenheit – im Rahmen der Kostenobliegenheit/ Verfügbarkeit – zu berücksichtigen.“

Dieser Passus ist sehr unbestimmt.

Es gibt keine Festlegung und Aussage zur Angemessenheit.

Für einen Empfänger von Grundsicherungsleistungen, welcher z.B. als Rollstuhlfahrer einen höheren Bedarf an Wohnraum hat, muss gesichert sein, dass sowohl die Leistungen für die Grundmiete und anfallenden zusätzlichen Heizkosten über die Grundsicherung abgedeckt werden.

Entsprechend Punkt 7 **Öffnungsklausel** ist festgelegt, dass in einem Turnus von 2 Jahren die Richtlinie auf die Aktualität geprüft werden soll und gegebenenfalls die Richtlinie angepasst werden muss.

Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass eine Verwaltungsrichtlinie erarbeitet werden muss, die den Umgang mit Menschen mit Behinderungen regelt und dem tatsächlichen Bedarf entspricht.

Ein Rollstuhlfahrer braucht ein größeres Bad. In den Wohn- und Schlafräumen und in der Küche vor dem Herd, den Schränken und dem Bett einen Wenderadius von mindestens 120 cm. Das heißt, dass seine Wohnung größer sein muss als bei einem Mieter ohne die Behinderung.